

## I. Vorgeschichte

## 1. Verfassung von 1949.

a) Nach Art. 85 Abs. 1 hatte nach der ursprünglichen Fassung der Präsident der Republik, nach der Bildung des Staatsrates<sup>1</sup> dessen Vorsitzender die verfassungsmäßig zu standegekommenen, vom Präsidenten der Volkskammer ausgefertigten Gesetze unverzüglich im Gesetzblatt der DDR zu verkünden. Über die Verkündung anderer Rechtsnormen enthielt die Verfassung keine Bestimmungen.

b) Ort der Verkündung. Von der Konstituierung der DDR an bis zum 31. 12. 1952 erschienen das Gesetzblatt (GBl.) und das Ministerialblatt (MinBl.). Vom 1. 1. 1953 an trat anstelle des MinBl. das Zentralblatt (ZB1.), dessen drei erste Nummern im Zeitungsformat erschienen. Gesetze wurden im GBl. verkündet, Verordnungen und sonstige gesetzliche Bestimmungen entweder im GBl. oder im ZB1. Wann das eine oder andere zu geschehen hatte, war nicht näher bestimmt. Anweisungen, Verfügungen und sonstige Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung sowie öffentliche Bekanntmachungen wurden im ZB1. veröffentlicht. Die Veröffentlichungen im ZB1. traten anstelle aller sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen in Veröffentlichungsblättern oder Tageszeitungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben waren<sup>1 2</sup>. Mit Wirkung vom 1. 1. 1955 an wurde das GBl. II geschaffen. In welchem Teil des GBl. die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer und die Veröffentlichung von Verordnungen und Verfügungen des Ministerrates und von »normativen Verwaltungsakten« der Leiter der zentralen staatlichen Organe zu erfolgen hatte, entschied das Büro des Präsidiums des Ministerrates. Im ZB1. wurden von diesem Zeitpunkt an nur noch die öffentlichen Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften veröffentlicht<sup>3</sup>. Mit dem Erlaß des Staatsrates der DDR über die Form der Verkündung gesetzlicher Bestimmungen vom 15. 10. 1960<sup>4</sup> wurden die auch nach dem Erlaß der Verfassung von 1968 zunächst weitergeltenden Regelungen gegeben (s. Rz. 10 zu Art. 89).

c) Gegenstand der Veröffentlichung. Der Begriff »Gesetz« in Art. 85 der Verfassung von 1949 wurde in rein formellem Sinne ausgelegt. Andere Rechtsnormen wurden nicht immer verkündet. Darüber entstand in der DDR eine Kontroverse. Karl Bönninger (Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung, S. 336) kritisierte, daß in der DDR auch Vorschriften als Rechtsnormen behandelt würden, obwohl sie nicht im Gesetzblatt verkündet worden seien. Demgegenüber vertrat Siegfried Petzold (Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. u. 3. 4. 1958) unter Billigung der maßgeblichen Staatsfunktionäre, vor allem Walter Ulbrichts, die Auffassung, daß die Forderung der Verkündung aller Rechtsnormen im Widerspruch stehe zu der Notwendigkeit, daß bestimmte, für die Sicherheit und Verteidigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht bedeutsame normative Regelungen intern bleiben müßten. Die Sicherheit der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die

1 Gesetz über die Bildung des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 9. 1960 (GBl. I S. 505).

2 Verordnung über die Verkündung von Gesetzen und Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 19. 12. 1952 (GBl. S. 1336).

3 Verordnung über die Form der Verkündung von Gesetzen und der Veröffentlichung von anderen Bestimmungen und Bekanntmachungen vom 23. 12. 1954 (GBl. 1955 I, S. 1).

4 GBl. I S. 531.